

Heutiges Grundkapital: RM 26 000 000.-  
 Art der Aktien: RM 22 300 000.- Stammaktien  
 RM 3 700 000.- Vorzugsaktien  
 sämtlich auf den Inhaber lautend.  
 Börsenname: Orenstein & Koppel, notiert in Düsseldorf, Frankfurt(Main) und Hamburg, jeweils im Freiverkehr.  
 Ordn.-Nr.: 65750 (Stammaktien)  
 65753 (Vorzugsaktien)  
 Stückelung: 14 820 St.-Akt. zu je RM 1 000.-  
 4 000 St.-Akt. zu je RM 500.-  
 54 800 St.-Akt. zu je RM 100.-  
 3 700 Vorz.-Akt. zu je RM 1 000.-  
 Großaktionär: Hoesch A.-G., Dortmund.

Besondere Rechte:

Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten einen Vorzugsgewinnanteil bis zu 5% des Nennbetrages. Übersteigt der auf die Stammaktien auszuschüttende Gewinnanteil 5%, so erhöht sich auch der Vorzugsgewinnanteil auf den gleichen Prozentsatz. Reicht in einem Geschäftsjahr der verteilbare Reingewinn zur Zahlung des Vorzugsgewinnanteils von 5% nicht aus, so sind die Fehlbeträge ohne Zinsen aus dem Reingewinn der folgenden Geschäftsjahre vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre nachzuzahlen. Reicht der zur Verfügung stehende Reingewinn zur Zahlung der Rückstände sowie des 5% Vorzugsgewinnanteils des neuen Geschäftsjahres nicht aus, so gelangen zunächst die Rückstände auf die Gewinnanteilscheine der Vorzugsaktien nach der Reihenfolge der Geschäftsjahre zur Auszahlung; das Recht auf Nachzahlung ist an den Gewinnanteilschein des Ausfalljahres geknüpft. Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft erhalten die Vorzugsaktien Befriedigung vor den Stammaktien bis zur Höhe des eingezahlten Nennbetrages der Vorzugsaktien zuzüglich etwa rückständiger Vorzugsgewinnanteile sowie 5% Zinsen vom Beginn des Geschäftsjahres ab, in dem die Gesellschaft in Abwicklung getreten ist. Alsdann erhalten die Stammaktien Befriedigung bis zur Höhe des eingezahlten Nennbetrages. An einem sich darüber hinaus ergebenden Abwicklungserlös nehmen die Stammaktien und die Vorzugsaktien im Verhältnis des eingezahlten Stammaktienkapitals zum eingezahlten Vorzugsaktienkapital teil. Die Inhaber von Vorzugsaktien sind berechtigt, durch eine mit 2monatiger Frist für Ende Dezember eines jeden Geschäftsjahres (erstmalig zum 31.12.1943), abzugebende Erklärung gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Stellen, die von dieser benannt werden, die Umwandlung ihrer Vorzugsaktien in Stammaktien zu verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, insoweit dem Umtauschverlangen zu entsprechen, wobei die Zeitfolge des Eingangs der Umtauschanträge bei der Gesellschaft oder den von ihr bezeichneten Stellen maßgebend ist. Soweit die Anträge gleichzeitig eingegangen sind, erfolgt eine entsprechende Kürzung. Soweit die Umtauschanträge nicht den Betrag von nom. RM 50 000.- darstellen, ist die Gesellschaft zum Umtausch berechtigt. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief unter gleichzeitiger Einreichung der umzuwandelnden Vorzugsaktien abzugeben. Die Vorzugsaktionäre, deren Vorzugsaktien zum Umtausch in Stammaktien kommen, erhalten den Gewinnanteilschein der Stammaktien für das laufende Geschäftsjahr gegen den Gewinnanteilschein der umgetauschten Vorzugsaktien für das laufende Geschäftsjahr. Die Gesellschaft hat das Recht, die Vorzugsaktien vom 1. Januar 1945 ab jederzeit gegen Zahlung von 106% ihres Nennbetrages zuzüglich etwa rückständiger und bis zum Wirksamwerden der Einziehung laufender Vorzugsgewinnanteile einzuziehen, sofern der Nennbetrag der Vorzugsaktien infolge Umtausches in Stammaktien auf nom. RM 500 000.- oder darunter gesunken ist. Für den Einziehungsbeschuß genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. Die Einziehung ist in der Weise zu beschließen, daß sie auf den Schluß eines Kalenderjahres und nicht früher als 3 Monate nach Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses im Reichsanzeiger wirksam wird. Das Recht der von der Einziehung betroffenen

Vorzugsaktionäre auf Umwandlung ihrer Vorzugsaktien in Stammaktien kann dann noch bis zum Wirksamwerden des Einziehungsbeschlusses ausgeübt werden. Wird der Antrag auf Umwandlung rechtzeitig gestellt, so werden die umgewandelten Aktien von der Einziehung nicht ergriffen. Dabei tritt anstelle des Betrages von nom. RM 50 000.- der Nominalbetrag von RM 10 000.-. Die Gesellschaft ist berechtigt, vom 1. Januar 1954 ab die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zum Kurse von 110% einzuziehen.

Voraussetz. zur Wertp.-Ber. gegeben

Wertp.-S.-Bk.: Berliner Zentralbank  
 Prüfstelle: Deutsche Bank, West-Berlin W 35  
 Stichtag: 1. Januar 1950.

Kurse: (Frankfurt/Main)

Letzter RM-Kurs: 70% (Stammaktien)  
 69% (Vorzugsaktien).

DM-Kurse:a) Stammaktien

	1948	1949			
		Jan./Juni	Juli	Aug.	Sept.
höchster:	5,75	11	11	10	13
niedrigster:	5	5	9	9	10
letzter:	5	11	9	10	13
		1950			
	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.
höchster:	16	36	27	24,5	25
niedrigster:	13	16	23	23	23
letzter:	15	27	23	24,5	25

b) Vorzugsaktien

	1948	1949			
		Jan./Juni	Juli	Aug.	Sept.
höchster:	4,5	7,5	7,5	8	11
niedrigster:	-	4,5	7,5	7,5	8
letzter:	4,5	7,5	7,5	8	11
		1950			
	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.
höchster:	13	31	27	23	23
niedrigster:	11	13	23	20	20
letzter:	13	24	23	20	23

Dividenden auf Stammaktien:

	1940	41	42	43	44	45	46	47
in %:	5	5	0	3,5	5	0	0	0
Div.-Sch.Nr.:	4	5	-	6	7	-	-	-

Dividenden auf Vorzugsaktien:

	1940	41	42	43	44	45	46	47
in %:	2,5 <sup>1)</sup>	5	5	5	0	0	0	0
Div.-Sch.Nr.:	1	2	3	4	-	-	-	-

1) für 1/2 Jahr.

Nächstfälliger Dividendenschein: Nr. 8 (St.-Akt.)  
 und Nr. 5 (Vorz.-Akt.).

Verjährung der Dividendenscheine: Gesetzliche Frist.

Tag der letzten H.-V.: 1. Juni 1949.